

## Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus-, Betriebs- und Personalausschuss	19.09.2023
Verwaltungsausschuss	27.09.2023
Rat	10.10.2023

**Betreff: Richtlinie der Stadt Wittmund über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)" (Verfügungsfondsrichtlinie)**

### Beschlussvorschlag

Die der Sitzungsvorlage BV/2023/066 als Anlage 1 beigefügte Richtlinie der Stadt Wittmund über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)" (Verfügungsfondsrichtlinie) wird beschlossen.

Sofern sich nach Vorlage der Richtlinie beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) noch Änderungen ergeben, sind diese einzuarbeiten.

Der Rat ist darüber im Bericht des Bürgermeisters in Kenntnis zu setzen.

### Sachverhalt

#### 1. Wie funktioniert ein Verfügungsfonds und was wird in welche Höhe gefördert?

Die Stadt Wittmund hat im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einen Verfügungsfonds „Innenstadt Wittmund“ eingerichtet. Ziel ist es, privates und privatwirtschaftliches Engagement durch finanzielle Unterstützung zu stärken und geeignete lokale Akteure für die Belange der Innenstadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden.

Die vorliegende Richtlinie zum Verfügungsfonds zielt vor allem auf kleinere investive und nichtinvestive Projekte ab. Es sollen möglichst kurzfristig Maßnahmen mit Fördermitteln unterstützt werden, die einen nachweisbaren, positiven und nachhaltigen Einfluss auf die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt haben. **Für das Haushaltsjahr 2023 stehen noch insgesamt 134.800 € aus dem Verfügungsfonds zur Verfügung.** Werden die Mittel aus dem Verfügungsfonds nicht oder nicht vollständig abgerufen, verfallen diese Fördermittel. Unabhängig von der endgültigen rechtlichen Ausgestaltung der Richtlinie wurden bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Förderprogramms in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Unternehmen cima in Hannover verschiedene Gespräche mit potentiellen Antragstellern über die grundsätzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme des noch zu beschließenden Verfügungsfonds geführt.

**Der Verfügungsfonds wird in der Regel zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln, d. h. aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ-Förderung) finanziert. Der verbleibende private Anteil des Verfügungsfonds in Höhe von 50 Prozent soll im Regelfall durch private Dritte aufgebracht werden.** Dies können z. B. Akteure der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümer, bestehende Organisationsstrukturen (Interessen-, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing- sowie Innenstadtfördervereine und sonstige Vereine) oder Stiftungen sein. Neben Investitionen und investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen können die Mittel auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. **Ausnahmen von der hälftigen Regelförderung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, sofern die Projekte ausschließlich im gemeinwohlorientierten Interesse liegen** und einen Bezug zur Innenstadt besitzen. Der zu erbringende Eigenanteil darf auch in diesem Ausnahmefall 10 % nicht unterschreiten. Das BBSR hat nochmals deutlich gemacht, dass Eigenleistungen (z. B. Personal) der Antragsteller nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden können oder als Eigen- oder Drittmittel anerkannt werden.

Der zu berücksichtigende **Ausgaben- und Finanzierungsplan** ist dieser Sitzungsvorlage zur Information als **Anlage 2** beigefügt.

## **2. Wer entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Wittmund“?**

Der Rat hat dazu am 13.12.2022, TOP 7, Sitzungsvorlage 2022/113, einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Beschluss des Rates aus seiner Sitzung vom 22.03.2022, TOP 7, Vorlagen-Nr. 2022/027, Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“, bleibt grundsätzlich bestehen.*

*In Abwandlung hierzu wird der Bürgermeister beauftragt, die in der Sitzungsvorlage 2022/113 dargestellte und geänderte Projektfinanzierung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 für die weiteren Beratungen über den Haushalt 2023 ff. zu übernehmen.*

*Der gebildete Arbeitskreis „Perspektive Innenstadt“ wird legitimiert, die einzelnen Projekte aus dem Förderprogramm zu beraten und fortzuentwickeln.*

*Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Projekte vorbehaltlich der Finanzierbarkeit und nach den erfolgten Vergabeverfahren umzusetzen. Im Rahmen des Verfügungsfonds sind Projekte im Regelfall nur durchzuführen, wenn die/der jeweilige Antragsteller/in einen Eigenanteil von mindestens 50 % der jeweiligen Gesamtprojektkosten aufbringt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Verwaltungsausschuss.“*

Zentrales Element des Verfügungsfonds ist daher ein lokales Gremium, das darüber entscheidet bzw. bei weniger als 50 % Eigenanteil der Antragsteller/innen eine Empfehlung ausspricht, welche einzelnen Aktivitäten und Projekte verschiedener Personen/Institutionen in welcher Höhe aus dem Verfügungsfonds der Richtlinie gefördert werden sollen. In der Zusammensetzung dieses Gremiums ist die Stadt Wittmund als Kommune frei. Der Arbeitskreis Innenstadt hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 die Besetzung eines Fördergremiums empfohlen. Sowohl der Arbeitskreis als auch das Fördergremium werden entsprechend dieser Empfehlung u. a. mit politischen Vertretern besetzt, die von den Fraktionen benannt werden. **Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Fördergremiums ist in § 4 Abs. 4 der zu beschließenden Verfügungsfondsrichtlinie (vgl. Anlage 1 der Sitzungsvorlage) dargestellt.**

Die Richtlinie ist dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zusammen mit einem Muster eines sog. Weiterleitungsbescheides vorzulegen und von dort zu genehmigen. Erst danach kann das Fördergremium über etwaige Projektanträge entscheiden.

### rechtliche Würdigung

Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Verfügungsfonds ist der Zuwendungsbescheid des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (im Folgenden BBSR) in Bonn vom 19.10.2022 für das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“. Der Arbeitskreis „Innenstadt“ hat auf der Grundlage der förderrechtlichen Bestimmungen eine „Richtlinie zum Verfügungsfonds“ erarbeitet, die nun vom Rat der Stadt Wittmund zu beschließen ist.

Die Stadt Wittmund tritt gegenüber den Fondsbegünstigten als Zuwendungsgeberin auf und geht ein Weiterleitungsverhältnis ein. Sie ist damit für die rechtmäßige Durchführung des Verfügungsfonds und die Weiterleitung der Fördermittel verantwortlich. Die konkrete Bewilligung der Mittel erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid (Weiterleitungsbescheid) der Stadt Wittmund.

In Vertretung

Dietmar Müller

#### **Anlage/n**

Anlage 1 - Verfügungsfonds Nachhaltiges und zukunftsfähiges Wittmund\_Richtlinie

Anlage 2 - Ausgaben-und Finanzierungsplan ZIZ-förderung

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.: